

# Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt Teil 3: Berufsausbildung

Schriftenreihe der IHK Würzburg-Schweinfurt | Nr. 44/2019



Würzburg-Schweinfurt  
Mainfranken

Verbindet **Menschen und  
Wirtschaft** in Mainfranken

## Impressum

Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt  
Schriftenreihe der IHK Würzburg-Schweinfurt  
„Nr. 44/2019“  
ISBN 978-3-943920-29-1  
Stand 01/2019

### Verleger

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt K. d. ö. R., Mainaustraße 33 – 35,  
97082 Würzburg, E-Mail: [info@wuerzburg.ihk.de](mailto:info@wuerzburg.ihk.de), Tel. 0931 4194-0

### Vertretungsberechtigte

Präsident der IHK Würzburg-Schweinfurt: Dr. Klaus D. Mapara  
Hauptgeschäftsführer der IHK Würzburg-Schweinfurt: Professor Dr. Ralf Jahn

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
(<http://www.stmwi.bayern.de>)

### Verantwortlicher Redakteur

Radu Ferendino, Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt K. d. ö. R.,  
Mainaustraße 33 – 35, 97082 Würzburg

### Gestaltung

BEACHDESIGN, Grundweg 21, 97297 Waldbüttelbrunn

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier oder elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die IHK keine Gewähr.

# Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt

## Teil 3: Berufsausbildung

bearbeitet von  
Ass. jur. Mathias Plath  
Ass. jur. Cornelia Becker-Folk  
Ass. jur. Jacek Braminski

Würzburg, im Januar 2019

# Inhalt

<b>Berufsausbildung*</b> .....	6
Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt .....	6
Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt.....	11
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Würzburg-Schweinfurt .....	16
Richtlinien zur Prüfung der Leistungskriterien zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen.....	31
Regelung der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher zum „Elektrogerätezusammenbauer“ .....	32
Regelung der Berufsausbildung zum „Industriefachwerker, Fachrichtung Metall/ Sehbehinderten Industriefachwerker, Fachrichtung Metall“ .....	37
Regelung der Berufsausbildung zum/zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten/Blinden/Sehbehinderten Telefonistin“ .....	45
Regelung der Berufsausbildung zum/zur „Blinden/Sehbehinderten Telekommunikationsoperator/ Blinden/Sehbehinderten Telekommunikationsoperatorin“ .....	50

\* Teil 1: Organisationsrecht, Teil 2: Dienstleistungen, Teil 4: Weiterbildung sind unter [www.wuerzburg.ihk.de/rechtsgrundlagen](http://www.wuerzburg.ihk.de/rechtsgrundlagen) veröffentlicht.

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation.....	55
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin).....	63
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik/ .....	71
Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fachinformatiker/ zur Fachinformatikerin in der Fachrichtung Systemintegration .....	81
Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fertigungsmechaniker/ zur Fertigungsmechanikerin .....	89
Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Industriemechaniker/ zur Industriemechanikerin.....	97
Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in den Fachrichtungen Formteile, Halbzeuge, Mehrschichtkautschukteile, Compound- und Masterbatch- herstellung, Bauteile, Faserverbundtechnologie, Kunststofffenster .....	105
<b>Publikationsverzeichnis Schriftenreihe.....</b>	<b>113</b>

# Berufsausbildung

## Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt

vom 10. Juli 2007 (Wirtschaft in Mainfranken, Heft 9, S.73)

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (im folgenden IHK) errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
- (3) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
  1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
    - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
    - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
    - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
    - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
    - für die Durchführung der Prüfungen
    - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
  2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
  3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der IHK angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der IHK neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der IHK gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der IHK berühren.

## **§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - 6 Beauftragten der Arbeitgeber,
  - 6 Beauftragten der Arbeitnehmer und
  - 6 Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.
 Die Mitglieder werden gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen. Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.
- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Das Mitglied hat die IHK unverzüglich über seine Verhinderung zu informieren. Die IHK informiert einen Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 1 S. 1.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdecktem Stimmzettel den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jährlich, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- (2) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

### **§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Es gelten die Entschädigungsregelungen der IHK.

### **§ 5 Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit**

- (1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung einstimmig beschließen.
- (3) Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen. Dies gilt nicht für öffentliche Sitzungen nach Abs. 2.

### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von



zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (3) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit.

### **§ 7 Niederschrift**

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses erhalten die unterzeichnete Niederschrift. Sie wird außerdem in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung der Richtigkeit vorgelegt.

### **§ 8 Umlaufverfahren**

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2, 4 und 5 auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder sich der Vorsitzende und sein Stellvertreter auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Willenserklärung als Datum des Beschlusses.
- (4) Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses bzw. sein Stellvertreter entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

### **§ 9 Unterausschüsse**

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (2) Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen, auf Verlangen des Ausschusses sind die Ergebnisse schriftlich vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

### **§ 10 Hinzuziehen von Sachverständigen**

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses und seiner Unterausschüsse werden durch die IHK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geführt.
- (2) Die IHK führt die Ergebnisniederschrift über die Sitzungen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Oktober 1970 außer Kraft.

# Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt

vom 13. Oktober 2010 („Wirtschaft in Mainfranken“ Heft 11, S.82)

## § 1 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die IHK Würzburg-Schweinfurt (IHK) errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Im Fall des § 9 Abs. 2 muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt.

## § 2 Vorsitz und Sitzungsleitung

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

## § 3 Beschlüsse

Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

## § 4 Anrufung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der/des Auszubildenden oder der/des Auszubildenden tätig. Ist die Antragsstellerin oder der Antragssteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der IHK schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die IHK gibt den Antrag unverzüglich dem Ausschuss zur Kenntnis.

## § 5 Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsstellerin oder Antragssteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner)

- b) ein bestimmtes Antragsbegehren
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens
  - d) die Unterschrift der Antragsstellerin oder des Antragsstellers
- (2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die IHK auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

### **§ 6 Ladung und Zustellung**

- (1) Die IHK setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Es ist der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

### **§ 7 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

### **§ 9 Ablehnung der/des Vorsitzenden und der beisitzenden Person**

- (1) Die/Der Vorsitzende und die beisitzende Person können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss mit der IHK; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

### **§ 10 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Die/Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet die/der Auszubildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

### **§ 11 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

### **§ 12 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich);
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14);
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15);
- d) Versäumnisspruch (§ 16);
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

### **§ 13 Vergleich**

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

### **§ 14 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen einstimmigen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.

- (3) Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Ausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 19) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

### **§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches**

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündigung zu unterrichten. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass damit die sofortige Anrufung des Arbeitsgerichtes zulässig ist.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

### **§ 16 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin**

- (1) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie/er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem/seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

### **§ 17 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jede/r Beteiligte trägt die ihr/ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von derjenigen/demjenigen Beteiligten zu entschädigen, die/der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

### **§ 18 Niederschrift**

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer Protokoll-

führerin oder einem Protokollführer aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Tag des Verhandlungstermines,
  - b) die Namen der/des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

### **§ 19 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14, 16) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der IHK erklärt werden.
- (2) Die IHK hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

### **§ 20 Zwangsvollstreckung**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 13) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von der/dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung tritt die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Würzburg-Schweinfurt**

vom 1. Oktober 2007 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2008, Heft 1, S. 59), zuletzt geändert am 23. September 2015 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2015, Heft 12, S. 37)

### **Erster Abschnitt:**

#### **Prüfungsausschüsse**

##### **§ 1 Errichtung**

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

##### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).



- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

### **§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung,

Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später

- als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG). Zu Umschulungsprüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziffer 1 und 3 in der Umschulung erfüllt.

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen**

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),
  1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
  2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
  3. und wer die Voraussetzungen des Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

## **§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge**

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

## **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

## § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden/Umschülers zu erfolgen.
- (2) In den Fällen der §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
  - a) in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
  - b) in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte/berufsbildende Schule/sonstige Berufsbildungseinrichtung der Prüfungsbewerber liegt; soweit keines dieser Merkmale gegeben ist, der gewöhnliche Aufenthalt,
  - c) in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung kann die zuständige Stelle
  - a) in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2, 9 Abs. 3
    - eine Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen der am ersten Teil der Abschlussprüfung,
    - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
  - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
    - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
  - c) im Fall des § 11 Abs. 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) in den Fällen des § 10
    - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
  - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
    - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
    - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, verlangen.

- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

### **§ 13 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

## **Dritter Abschnitt:**

### **Durchführung der Prüfung**

#### **§ 14 Prüfungsgegenstand**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in gedruckter gebundener Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

### **§ 15 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung.

### **§ 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

### **§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung**

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

### **§ 18 Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.



- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 19 Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

### **§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 21 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### **§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung

begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### **§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinander fallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## Vierter Abschnitt:

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 24 Bewertungsschlüssel

Der 100-Punkte-Schlüssel ist grundsätzlich der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

#### § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1

nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

### **§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Abs. 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen, die zuständige Stelle hat dies dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).
- (5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 27 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“ oder „Prüfungs-

zeugnis nach § 66 Berufsbildungsgesetz",

- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

Im Prüfzeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

## **§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

## **Fünfter Abschnitt:**

### **Wiederholungsprüfung**

#### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

## **Sechster Abschnitt:**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Ablehnende Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

#### **§ 31 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### **§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen**

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

#### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschlussprüfungsordnung außer Kraft.

## **Richtlinien zur Prüfung der Leistungskriterien zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen**

Richtlinien zur Prüfung der Voraussetzungen zur vorzeitigen Zulassung zu Abschluss- bzw. Umschulungsprüfungen gemäß § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Die IHK Würzburg-Schweinfurt legt mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses (Beschluss vom 1. Oktober 2007) fest, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zu Abschluss- bzw. Umschulungsprüfungen gemäß § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes dann gegeben sind, wenn die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass mindestens gute betriebliche Leistungen erbracht wurden und dass alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- b) Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Ist dieses Zeugnis am Tag des Anmeldeschlusses älter als vier Monate, sind die im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen von der Berufsschule schriftlich zu bestätigen. Die prüfungsrelevanten schulischen Leistungen müssen einen mindestens „guten“ Notendurchschnitt (besser als 2,5) aufweisen. In diesen einzelnen Fächern/Lernfeldern muss mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

## **Regelung der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher zum „Elektrogerätezusammenbauer“**

gemäß § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG alt) (neu: §§ 64, 66 i.V. m. 71 Abs. 2 BBiG) vom 1. Juli 1980 („Mainfränkische Wirtschaft“ 1981, Heft 12, S. 48)

### **§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum „Elektrogerätezusammenbauer“ darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 36 Monate.

### **§ 3 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeine Kenntnisse  
Werk- und Hilfsstoffe, Lesen von technischen Zeichnungen, Umgang mit Tabellen und Handbüchern
2. Fertigkeiten und Kenntnisse der Werkstoffbearbeitung  
Messen und Prüfen, Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Richten und Biegen einfacher Blechteile, Scheren
3. Fertigkeiten und Kenntnisse der Verbindungstechniken  
Weichlöten, Kleben, Nieten, Schrauben
4. Kenntnisse der Elektrotechnik  
Leitende und nichtleitende Werkstoffe, Lesen von einfachen Schaltplänen, Einführung in die Elektrizitätslehre, elektrische und elektromechanische Bauteile
5. Elektrotechnische Fertigkeiten und Kenntnisse  
Bearbeiten und Zurichten von Leitungen, Herstellen einfacher Wicklungen, einfache Isolierarbeiten, Vorbereiten elektrischer Bauteile zum Einbau
6. Fertigkeiten und Kenntnisse des Zusammenbauens, Verdrahtens und Verbindens  
Zusammenbauen von Bauteilen, Verdrahten und Verbinden von Wicklungen
7. Fertigkeiten und Kenntnisse des Messens und Prüfens  
Einfache Messungen elektrischer Größen, Messen und Prüfen von Wicklungen



8. Fertigkeiten und Kenntnisse von Wicklungen für elektrische Maschinen  
Bearbeiten von Isoliermaterial von Spulen aus Drähten, Einbauen und Schalten von  
Wicklungen, Bandagieren von Läufnern
9. Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
10. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Vorrichtungen und der Geräte

#### **§ 4 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in der Anlage enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

#### **§ 5 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### **§ 6 Berichtsheft**

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

#### **§ 7 Zwischenprüfung**

- (1) Es ist mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach ca. 18 Monaten stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll insbesondere folgende praktischen Arbeiten nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen durchführen:

1. In einer Arbeitszeit bis zu sieben Stunden soll ein einfaches Prüfstück nach Zeichnung angefertigt werden. Dabei kommt der Nachweis folgender Fertigkeiten in Betracht:
  - a) Messen und Prüfen von Längen und Winkeln;
  - b) Prüfen der Oberflächengüte und Ebenheit;

- c) Anreißen, Körnen;
  - d) Sägen, Feilen;
  - e) Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand;
  - f) Biegen, Richten;
  - g) Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten.
2. In einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden soll eine einfache Arbeitsprobe durchgeführt werden, die dem Nachweis folgender Fertigkeiten dient:
- a) Anbringen von Anschlussteilen durch Löten, Quetschen, Klemmen;
  - b) Anschließen von Leitern durch Löten, Klemmen, Stecken, Schrauben;
  - c) Verlegen und Befestigen von Leitungen nach Zeichnung.

Der Prüfling soll Kenntnisse aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Fachkunde   | 1,0 Stunden |
| a) Werkstoffbearbeitung;   |             |
| b) Elektrotechnik<br>Arten, Aufbau und Eigenschaften von elektrischen und elektromechanischen Bauteilen; Grundsaltungen; |             |
| c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.  |             |
| 2) Fachrechnen   | 1,5 Stunden |
| a) Fachbezogene Längen-, Flächen- und Körperberechnung;  |             |
| b) Umrechnung von Maßeinheiten.  |             |
| 3) Fachzeichnen  | 1,0 Stunden |
| Lesen von einfachen Werkstattzeichnungen.  |             |
- (3) Die vorstehende Prüfungszeit kann in Abhängigkeit von Art und Schwere der jeweiligen Behinderung des Auszubildenden im Einvernehmen des Prüfungsausschusses verändert werden.

## § 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll insbesondere folgende praktischen Arbeiten nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen durchführen:
1. In einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden soll ein einfaches Prüfungsstück nach Zeichnung angefertigt werden.
- Dabei kommt der Nachweis folgender Fertigkeiten in Betracht:

- a) Messen und Prüfen von Längen und Winkeln;
  - b) Prüfen der Oberflächengüte und Ebenheit;
  - c) Anreißen, Körnen;
  - d) Sägen, Feilen;
  - e) Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand;
  - f) Biegen, Richten;
  - g) Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten.
2. In einer Prüfungsdauer bis zu drei Stunden soll eine einfache Grundschaltung auf einem Lochplattengestell nach Montage- und Stromlauf- bzw. Installationsplan durchgeführt werden.  
Für die Auswahl des Prüfungsstückes kommen in Betracht:
- a) Ausschaltung;
  - b) Serienschaltung;
  - c) Wechselschaltung;
  - d) Relais- bzw. einfache Schützschialtung.
3. In einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden soll ein elektrisches Gerät zusammengebaut werden.  
Für die Auswahl der Arbeitsprobe kommen in Betracht:
- a) Vorbereiten der Wicklungen zum Einbau;
  - b) Einbauen von Wicklungen;
  - c) Bandagieren von Wicklungen;
  - d) Formen des Wickelkopfes;
  - e) Zusammenschalten der Wicklungen nach Plan;
  - f) Prüfen;
  - g) Montage und Verdrahtung einfacher elektrischer Geräte in entsprechender Losgröße.
4. In einer Prüfungsdauer von bis zu zwei Stunden soll eine einfache Schalt-, Mess- und Prüfarbeit an einer Übungseinrichtung anhand von Steckverbindungen durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:
- 1) Fachkunde: 1,0 Stunden  
Werkstoffbearbeitung  
Arten, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten in der Elektrotechnik üblichen Werk-, Hilfs- und Isolierstoffe;  
Arten und Anwendung von Werk- und Messzeugen;

Spangebende und spanlose Formgebung von Hand;  
 Spangebende Formung durch Bohren und Gewindeschneiden;  
 Elektrotechnik  
 Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, insbesondere Spannung, Strom, Widerstand, elektrische Arbeit und Leistung;  
 Spannungserzeuger, Spannungsteilung und Stromverzweigung;  
 Wicklungen kleiner Motore, insbesondere Grundarten, Aufbau, Herstell- und Prüfverfahren.

- 2) Fachrechnen: 1,5 Stunden  
 Fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung;  
 Umrechnung von Maßeinheiten;  
 Ohmsches Gesetz, Spannungsteilung, Stromverzweigung;  
 Elektrische Arbeit und Leistung.
- 3) Fachzeichnen/Zeichnungslesen: 1,5 Stunden  
 Lesen und Ergänzen von einfachen Gesamt- und Einzelteilzeichnungen;  
 Wirkschalt- und Stromlaufpläne;  
 Einfache Wickelschemata.
- 4) Wirtschafts- und Sozialkunde: 0,5 Stunden  
 Einfache zum Allgemeinwissen gehörende Fragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine mündliche Prüfung ansetzen.

### **§ 9 Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

## **Regelung der Berufsausbildung zum „Industriefachwerker, Fachrichtung Metall/Sehbehinderten Industriefachwerker, Fachrichtung Metall“**

gemäß §§ 48, 48 b, 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG alt) (neu: §§ 64, 66 i. V. m. 71 Abs. 2 BBiG) vom 5. Dezember 2001 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2002, Heft 4, S. 54)

### **§ 1 Bezeichnung, Geltungsbereich und Zielsetzung des Ausbildungsberufes**

- (1) Die Berufsausbildung/Umschulung zum „Industriefachwerker, Fachrichtung Metall/Sehbehinderten Industriefachwerker, Fachrichtung Metall“ erfolgt nach dieser besonderen Ausbildungsregelung. Sie gilt für sehbehinderte Erwachsene.
- (2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende/Umschüler zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird. Dabei sollen soweit wie möglich selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren gefördert werden.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.
- (2) Berufliche Vorkenntnisse und Fertigkeiten, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig sind, können von der zuständigen Stelle auf die Ausbildungs-/Umschuldungsdauer angerechnet werden.

### **§ 3 Personenkreis**

- (1) Die nachstehende Ausbildungsordnung betrifft die Berufsausbildung nach § 48 BBiG, soweit die Berufsschulpflicht erfüllt ist sowie die berufliche Umschulung Erwachsener im Sinne von § 49 BBiG. Sie benötigen behindertenspezifische Hilfsmittel.
- (2) Nicht zu dem genannten Personenkreis gehören Rehabilitanden, die der Blindentechniken bedürfen.

### **§ 4 Eignung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung**

- (1) Die Feststellung der Eignung zur Ausbildung/Umschulung nach dieser Ausbildungsregelung erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung (Arbeitserprobung/Berufsfindung). Daran beteiligt sind sowohl die Fachdienste des Rehabilitationsträgers als auch des Berufsförderungswerkes. Wegen der Besonderheit des Personenkreises treffen die Fachdienste des Berufsförderungswerkes grundsätzlich die Entscheidung über die Eignung der Probanden.

- (2) Auszubildende bzw. Umschüler können bei Bedarf an einem sechsmonatigem Vorbereitungslehrgang teilnehmen.

### **§ 5 Registrierung des Ausbildungsvertrages/Umschulungsvertrages**

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge/Umschulungsverträge für die behinderten/ sehbehinderten Personen gemäß §§ 48, 49 i. V. m. § 44 des BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung/Umschulung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

### **§ 6 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung/Umschulung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

#### I. Berufliche Grundbildung

##### 1. Allgemeine Grundkenntnisse:

- a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- b) Technisches Zeichnen/Zeichnungslesen
- c) Technische Tabellen/Diagramme
- d) einfache handgeführte Maschinen
- e) Wartungsarbeiten/Instandsetzungsarbeiten
- f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- g) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
- h) Qualitätsbewusstes Handeln

##### 2. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der manuellen Werkstoffbearbeitung:

- a) Prüfen
- b) Messen, Lehren
- c) Prüfmaße
- d) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
- e) Meißeln, Sägen, Feilen
- f) Gewindebohren/Gewindeschneiden
- g) Trennen
- h) Umformen

##### 3. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse des Zerspanens:

- a) Bohren, Senken, Reiben, Gewindebohren
- b) Drehen
- c) Fräsen

4. Grundfertigkeiten und Kenntnisse in der Fügetechnik:

- a) Schraubenverbindungen
- b) Stiftverbindungen

5. Vertiefen der beruflichen Grundbildung

II. Berufliche Fachbildung

Nach zwölfmonatiger Ausbildung/Umschulung und abgelegter Zwischenprüfung werden vertiefende Fertigkeiten und Kenntnisse in der Metallbe- und -verarbeitung vermittelt. Der Auszubildende/Umschüler arbeitet verstärkt selbständig an konventionellen Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen.

Schwerpunkte der Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt sind:

1. Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse von Bohrmaschinen:

- a) Typeneinteilung
- b) Maschinenaufbau
- c) Arbeitsvorgänge
- d) Werkzeuge

2. Arbeiten an Bohrmaschinen:

- a) Einrichten
- b) Bohren, Senken, Reiben, Gewindebohren
- c) Arbeiten mit Teilapparat

3. Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse von Drehmaschinen:

- a) Typeneinteilung
- b) Maschinenaufbau
- c) Arbeitsvorgänge
- d) Werkzeuge

4. Arbeiten an Drehmaschinen:

- a) Einrichten
- b) Längsrunddrehen
- c) Planquerdrehen
- d) Gewindedrehen
- e) Formdrehen

5. Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse von Fräsmaschinen:

- a) Typeneinteilung
- b) Maschinenaufbau
- c) Arbeitsvorgänge
- d) Werkzeuge

6. Arbeiten an Fräsmaschinen:
  - a) Einrichten
  - b) Planfräsen
  - c) Profilfräsen
7. Schleifen:
  - a) Werkzeuge scharf schleifen
8. Erweitern und Vertiefen der Fertigkeiten und Kenntnisse der Metallverarbeitung:
  - a) Fügetechnik
  - b) Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
  - c) Montagearbeiten
  - d) Prüftechnik
9. Vertiefen der beruflichen Fachbildung

### **§ 7 Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung/Umschulung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

### **§ 8 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### **§ 9 Praktikum**

Zur Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist nach abgelegter Zwischenprüfung ein achtwöchiges Praktikum in einem metallverarbeitenden Betrieb durchzuführen. Der Einsatz soll sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (§ 6 Abs. 1) orientieren.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwölfmonatiger Ausbildungs-/Umschulungszeit stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im begleitenden Unterricht bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung/Umschulung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden ein



Prüfungsstück nach Maßgabe des Prüfungsausschusses anfertigen. Dabei sind insbesondere folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Fertigkeiten der manuellen Werkstoffbearbeitung:

- a) Prüfen
- b) Messen, Lehren
- c) Prüfmaße
- d) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
- e) Feilen, Sägen
- f) Gewindebohren/Gewindeschneiden

2. Fertigkeiten der maschinellen Werkstoffbearbeitung:

- a) Bohren, Senken, Reiben, Gewindebohren
- b) Drehen
- c) Fräsen

3. Fertigkeiten in der Fügetechnik:

- a) Schraubenverbindung
- b) Stiftverbindung

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling nach Maßgabe des Absatzes 5 Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1. Technologie

Werkstoffkunde:

- a) Bearbeitungseigenschaften der Werkstoffe
- b) Arten und Verwendungsmöglichkeiten von Werkstoffen

Prüftechnik:

- a) Anwendung von Mess- und Lehrwerkzeugen
- b) Prüfmaße

Werkstoffbearbeitung:

- a) Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
- b) Arbeitsdurchführung

2. Technische Mathematik/Zeichnungslesen

Anwendung der Grundrechnungsarten an fachpraktischen Aufgaben aus folgenden Bereichen:

- a) Fachbezogene Längen-, Flächen- und Körperberechnung
- b) Toleranzfelder, Abmaße, Umdrehungsfrequenzen, Schnittgeschwindigkeiten

Zeichnungslesen:

- a) Zeichnerische Darstellung

- b) Zeichensymbole
  - c) Maßeintragungen
- (5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- |  |             |
|--|-------------|
| Technologie:                           | 90 Minuten  |
| Technische Mathematik/Zeichnungslesen: | 120 Minuten |
- (6) Zugelassen sind behindertenspezifische Hilfsmittel.

### **§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im begleitenden Unterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung/Umschulung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der behinderte Prüfling ein Prüfungsstück in höchstens 12 Stunden, der sehbehinderte Prüfling in höchstens 14 Stunden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses selbständig anfertigen. Dabei sind insbesondere folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
1. Fertigkeiten der manuellen Werkstoffbearbeitung:
    - a) Prüfen
    - b) Messen, Lehren
    - c) Prüfmaße
    - d) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen
    - e) Feilen, Sägen
    - f) Gewindebohren/Gewindeschneiden
  2. Fertigkeiten der maschinellen Werkstoffbearbeitung:
    - a) Bohren, Senken, Reiben
    - b) Drehen
    - c) Fräsen
  3. Fertigkeiten in der Metallbearbeitung:
    - a) Fügetechnik
    - b) Montagearbeit
    - c) Prüftechnik
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse wird der Prüfling nach Maßgabe des Absatzes 4 in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen in Form von Zeichnungslesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft. Die Aufgabenstellung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik und Technisches Zeichnen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks aus der Fertig-

keitsprüfung abgeleitet werden.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie

Werkstoffkunde:

- a) Bearbeitungseigenschaften der Werkstoffe
- b) Arten und Verwendungsmöglichkeiten von Werkstoffen

Fertigungstechnik:

- a) Bohren, Drehen, Fräsen
- b) Prüfen, Messen, Lehren
- c) Planen und Durchführung von Arbeitsgängen
- d) Unfallverhütung

2. Technische Mathematik:

- a) Fachbezogene Längen-, Flächen-, Masse- und Gewichtskraftberechnung
- b) Schnittgeschwindigkeiten, Umdrehungsfrequenzen und Vorschübe
- c) einfache Lohn- und Zeitberechnungen
- d) Werte aus einfachen Tabellen und Diagrammen ablesen

3. Technisches Zeichnen in Form von Zeichnungslesen:

- a) Zeichnerische Darstellung
- b) Zeichensymbole
- c) Bemaßungen
- d) Passmaße, Abmaße

4. Wirtschafts- und Sozialkunde:

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert:

- a) Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
- b) Grundlagen der politischen Bildung

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

Im Prüfungsfach Technologie	75 Minuten
Im Prüfungsfach Technische Mathematik	75 Minuten
Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Zeichnungslesen	75 Minuten
Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	45 Minuten

(5) Zugelassen sind behindertenspezifische Hilfsmittel. Für sehbehinderte Prüflinge können diese Richtzeiten entsprechend dem Grad der Behinderung bis zu 20 Prozent überschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn

diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Für die Durchführung der Prüfung ist die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle anzuwenden, soweit nicht andere Regelungen dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

### **§ 12 Bewertung und Bestehen der Prüfung**

- (1) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach:
 

Technologie mit	30 v.H.
Technische Mathematik mit	30 v.H.
Technisches Zeichnen/Zeichnungslesen mit	30 v.H.
Wirtschafts- und Sozialkunde mit	10 v.H.

 bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

### **§ 13 Zeugnis**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer erhält bei bestandener Prüfung ein Zeugnis mit der Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 48 bzw. § 49 BBiG“.
- (2) Im Prüfungszeugnis sind die Prüfungsergebnisse in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung aufzuführen.

### **§ 14 Übergangsregelung**

Bei Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser neuen Regelung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Regelung der Berufsausbildung zum „Industriefachwerker, Fachrichtung Metall/Sehbehinderten Industriefachwerker, Fachrichtung Metall“ tritt nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als der Obersten Landesbehörde gemäß § 41 Satz 4 BBiG nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Regelungen in der Fassung vom 20. Mai 1998 außer Kraft.

## Regelung der Berufsausbildung zum/zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten/Blinden/Sehbehinderten Telefonistin“

gemäß §§ 48, 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG alt) (neu: §§ 64, 66 i. V. m. 71 Abs. 2 BBiG) vom 29. Januar 1998 („Wirtschaft in Mainfranken“ 1998, Heft 3, S. 111)

### § 1 Bezeichnung, Geltungsbereich und Zielsetzung des Ausbildungsberufes

- (1) Die Berufsausbildung zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonistin“/zum „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten“ erfolgt nach dieser besonderen Ausbildungsregelung.
- (2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird. Dabei sollen soweit wie möglich selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren gefördert werden.

### § 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 12 Monate.

### § 3 Personenkreis

- (1) Diese Ausbildungsregelung gilt für blinde und hochgradig sehbehinderte Auszubildende. Sie haben kein auf Dauer wirtschaftlich nutzbares Sehvermögen und arbeiten grundsätzlich mit Punktschrift.
- (2) Sie gilt auch für wesentlich sehbehinderte Rehabilitanden. Diese haben ein noch wirtschaftlich verwertbares Sehvermögen, benötigen aber grundsätzlich individuelle Seh- oder Lesehilfen. Dazu gehören z. B. Großbildschirme mit stufenlos vergrößerbarem Bildschirminhalt, spezielle Brillen oder Lupen.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung sind:

- a) eine mit mindestens durchschnittlichem Erfolg abgeschlossene berufsorientierte blindentechnische Grundrehabilitation (12 Monate) für blinde und hochgradig sehbehinderte Rehabilitanden und die 12monatige Ausbildung zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonistin“/zum „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten“ oder
- b) ein mit mindestens durchschnittlichem Erfolg abgeschlossener Rehabilitationsvorbereitungslehrgang (6 Monate) für wesentlich sehbehinderte Rehabilitanden und die zwölfmonatige Ausbildung zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonistin“/zum „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten“

- c) Berufliche Vorkenntnisse und Fertigkeiten, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig sind, können von der zuständigen Stelle auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

### **§ 5 Registrierung des Ausbildungs-/Umschulungsvertrages**

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge/Umschulungsverträge für behinderte Personen gemäß §§ 48, 49 i. V. mit § 44 des BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

### **§ 6 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen:

- Grundlagen der Telekommunikation
- Grundwissen über Aufbau und Wirkungsweise der Fernmeldenetze und -endgeräte
- Grundstrukturen der Telekommunikationsdienste
- Nutzung der Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste mit dem Schwerpunkt Sprachkommunikation
- Bedienen von Telekommunikationsanlagen und Endgeräten (Schwerpunkt Sprachkommunikation)
- partnerorientierte Kommunikation am Telefon
- Einsatz konventioneller Techniken der schriftlichen Kommunikation und des behindertengerecht adaptierten PC's
- Training der Gedächtnisleistung
- Grundstrukturen der Organisation öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen der Wirtschaft

### **§ 7 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsteil „Kenntnisse“ und dem Prüfungsteil „Fertigkeiten“. Die Kenntnisprüfung findet schriftlich und mündlich, die Fertigkeitensprüfung praktisch statt.
- (2) Gegenstand der Kenntnisprüfung sind folgende Prüfungsfächer:
  1. Schriftliche Kenntnisprüfung:  
Beantwortung von Fragen aus der Telekommunikation.  
Der Prüfling soll Kenntnisse in den technischen und rechtlichen Grundlagen der

Telekommunikation nachweisen.

Die Vorgabe der Prüfungsaufgaben erfolgt in Braille- oder Normalschrift auf Papier und auf Datenträger.

Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprachausgabe über Kopfhörer, Hilfsmittel zum Schreiben der Brailleschrift und Schreibzeug.

Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken.

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Benutzer der Brailleschrift 90 Minuten, für die Benutzer des Großbildschirms 60 Minuten.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## 2. Prüfung der Gedächtnisleistung – Wiedergabe von Kennzahlen und Rufnummern

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Kennzahlen und Rufnummern, die während der Ausbildung erlernt wurden, wiederzugeben. Aus mindestens 200 Kennzahlen und Rufnummern werden 60 Nummern erfragt und sofort am PC niedergeschrieben.

Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken. Die Arbeitszeit beträgt für alle Teilnehmer 45 Minuten.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## 3. Mündliche Kenntnisprüfung

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, Telekommunikationsanlagen zu bedienen. Nachzuweisen sind insbesondere: Kenntnisse der technischen und betrieblichen Zusammenhänge sowie allgemeine technische und rechtliche Grundlagen der Telekommunikation.

Bei der mündlichen Prüfung ist Wert auf situationsbezogene Aufgaben zu legen.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Prüfung soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

## (3) Gegenstand der Fertigungsprüfung sind folgende Prüfungsfächer:

### 1. Arbeitsprobe

In der Arbeitsprobe hat der Prüfling nachzuweisen, dass er mit der Telekommunikationsanlage arbeiten kann.

Insbesondere werden Anforderungen gestellt an:

Sicherheit in der Bedienung der Anlage,  
präzise Ausführung der übernommenen Aufträge,  
Höflichkeit im Umgang mit Gesprächspartnern,

### Sprechdisziplin

Die Arbeitsprobe findet als Einzelprüfung statt und dauert 20 Minuten.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

### 2. 5-Minuten-Diktat am PC

Der Prüfling hat eine Schreibleistung von mindestens 120 Anschlägen je Minute nachzuweisen. Die Prüfungsarbeit ist in Normalschrift ausgedruckt abzugeben. Die Ansage erfolgt als Einzeldiktat.

Die Korrektur erfolgt nach den Prüfungsrichtlinien zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die Prüfung in „Kurzschrift und maschinelle Texterstellung“ der IHK Würzburg-Schweinfurt vom 9. März 1993 („Mainfränkische Wirtschaft“ 1993, Heft 7/8, S. 56 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 1 gewichtet.

### 3. Niederschreiben phonetischer Aufzeichnungen

Der Prüfling soll den wesentlichen Inhalt phonetisch aufgezeichneter Nachrichten von ca. sechs Minuten Dauer sachlich richtig formulieren und in angemessener Form festhalten.

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Benutzer der Brailleschrift 60 Minuten, für die Benutzer des Großbildschirms 40 Minuten.

Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprachausgabe über Kopfhörer, Hilfsmittel zum Schreiben der Brailleschrift und Schreibzeug.

Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

### 4. Arbeit mit der Datenbank

Der Prüfling soll aus der Datenbank Informationen holen und nutzen.

Die Vorgabe der Prüfungsaufgaben erfolgt in Braille- oder Normalschrift auf Papier und auf Datenträger.

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Benutzer der Braillezeile 45 Minuten, für die Benutzer des Großbildschirms 30 Minuten.

Die Prüfungsarbeit ist am PC zu erstellen und in Normalschrift auszudrucken.

Diese Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 1 gewichtet.



### **§ 8 Feststellung und Bewertung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein Prüfling in jedem der beiden Prüfungsteile (Kenntnisprüfung und Fertigkeitprüfung) und im Prüfungsfach „Arbeitsprobe“ mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat.
- (2) Die Prüfungsteile „Kenntnisprüfung“ und „Fertigkeitprüfung“ werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Der Durchschnitt ergibt die Gesamtnote.

### **§ 9 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 48, 49 (BBiG)“.
- (2) Im Prüfungszeugnis sind die Prüfungsergebnisse in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie das Gesamtergebnis nach Noten und Punkten aufzuführen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als der obersten Landesbehörde gemäß § 41 Satz 4 BBiG 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Durchführung von Abschlussprüfungen zur „Blinden/Sehbehinderten Telefonistin/zum „Blinden/Sehbehinderten Telefonisten“ vom 7. Mai 1997, veröffentlicht in der „Wirtschaft in Mainfranken“ 1997, Heft 7, S. 44, außer Kraft.

## **Regelung der Berufsausbildung zum/zur „Blinden/Sehbehinderten Telekommunikationsoperator/ Blinden/Sehbehinderten Telekommunikationsoperatorin“**

gemäß §§ 48, 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG alt) (neu: §§ 64, 66 i. V. m. 71 Abs. 2 BBiG) vom 5. Dezember 2001 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2002, Heft 4, S. 55)

### **§ 1 Bezeichnung, Geltungsbereich und Zielsetzung des Ausbildungsberufes**

- (1) Die Berufsausbildung zum „Blinden/Sehbehinderten Telekommunikationsoperator“ erfolgt nach dieser besonderen Ausbildungsregelung.
- (2) Die in dieser Regelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird. Dabei sollen soweit wie möglich selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren gefördert werden.

### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 12 Monate.

### **§ 3 Personenkreis**

- (1) Diese Ausbildungsregelung gilt für blinde und hochgradig sehbehinderte Auszubildende. Sie haben kein auf Dauer wirtschaftlich nutzbares Sehvermögen und arbeiten grundsätzlich mit Punktschrift.
- (2) Sie gilt auch für wesentlich sehbehinderte Rehabilitanden. Diese haben ein noch wirtschaftlich verwertbares Sehvermögen, benötigen aber grundsätzlich individuelle Seh- oder Lesehilfen. Dazu gehören z. B. Großbildschirme mit stufenlos vergrößerbarem Bildschirminhalt, spezielle Brillen oder Lupen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen und Zulassung zur Prüfung sind:

- a) eine mit mindestens durchschnittlichem Erfolg abgeschlossene berufsorientierte blinde-technische Grundrehabilitation (12 Monate) für blinde und hochgradig sehbehinderte Rehabilitanden und die 12monatige Ausbildung zum Telekommunikationsoperator oder
- b) ein mit mindestens durchschnittlichem Erfolg abgeschlossener Rehabilitationsvorbereitungs-Lehrgang (6 Monate) für wesentlich sehbehinderte Rehabilitanden und die zwölfmonatige Ausbildung zum Telekommunikationsoperator,

- c) berufliche Vorkenntnisse und Fertigkeiten, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig sind, können von der zuständigen Stelle auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden.

## **S 5 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen: Grundlagen der Telekommunikation

- Aufbau und Wirkungsweise der Fernmeldenetze und -endgeräte
- Nutzen der in öffentlichen Netzen und Diensten angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen
- Aufgaben des Telekommunikationsoperators bei Anbietern von Telekommunikationsleistungen sowie anderen Unternehmen
- Bedienen von Telekommunikationsanlagen und Endgeräten der Telekommunikation
- Berufsgerechter Umgang mit dem behindertengerechten adaptierten PC und seinen peripheren Geräten
- Einsatz konventioneller schriftlicher Kommunikationstechniken
- Training der Gedächtnisleistung
- Erlernen von Gesprächstechniken, sicherer Gesprächsführung und positivem Gesprächsverhalten
- Partnerorientierte Kommunikation am Telefon
- Grundstrukturen der Organisation öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen der Wirtschaft

## **S 6 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsteil „Kenntnisse“ und dem Prüfungsteil „Fertigkeiten“. Die Kenntnisprüfung findet schriftlich und mündlich, die Fertigkeitprüfung praktisch statt.

- (2) Gegenstand der Kenntnisprüfung sind folgende Prüfungsfächer:

1. Grundlagen der Telekommunikation:

Der Prüfling soll allgemeine Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der Telekommunikation, des Datenschutzes und der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzen und Diensten nachweisen.

Die Prüfungsaufgaben werden mittels elektronischem Datenträger vorgelegt. Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken.

Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprach-

ausgabe (über Kopfhörer), Hilfsmittel zum Schreiben der Punkschrift und Schreibzeug.  
Arbeitszeit:

75 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

60 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Die Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

2. Aufbau, Wirkungsweise und Nutzung der Telekommunikationsnetze, -dienste, -systeme und -endgeräte:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er mit dem Aufbau und der Wirkungsweise von Telekommunikationsnetzen, -diensten, -systemen und -endgeräten vertraut ist, um sie optimal nutzen zu können.

Die Prüfungsaufgaben werden mittels elektronischem Datenträger vorgelegt. Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken.

Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprachausgabe (über Kopfhörer), Hilfsmittel zum Schreiben der Punkschrift und Schreibzeug.

Arbeitszeit:

20 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

90 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Die Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

3. Mündliche Kenntnisprüfung:

Das Prüfungsgespräch kann sich auf alle Inhalte des Ausbildungsberufsbildes gemäß § 5 dieser Ausbildungsregelung erstrecken. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erworbenen Kenntnisse und Verhaltensweisen auch in einer Gesprächssituation kompetent und verständlich anwenden kann.

Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können bis zu drei Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden.

Die Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

- (3) Gegenstand der Fertigkeitprüfung sind folgende Prüfungsfächer:

1. Arbeitsprobe:

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, einen Vermittlungsplatz mit den für die Ausbildung eingesetzten Kommunikationsanlagen und Endgeräten sowie einen PC mit vorhandenen peripheren Geräten und Medien zu bedienen. Alle im praktischen Dienstbetrieb relevanten Vorgänge können geprüft werden.

Insbesondere werden Anforderungen gestellt an:

- die Bedienung der Anlage

- die Ausführung der übernommenen Aufträge
- die Kommunikationsfähigkeit.

Bearbeitungszeit:

40 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

30 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Die Arbeitsprobe wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

## 2. Datenbank:

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, in Datenbanken zu recherchieren, Änderungen vorzunehmen, die recherchierten Daten in Reports oder Kalkulationsberechnungen einzusetzen und das Ergebnis in Schwarzschrift auszudrucken.

Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprachausgabe (über Kopfhörer). Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken.

Bearbeitungszeit:

75 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

60 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Die Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## 3. Textprogramm:

Phonetische Ansage

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, einen aufgesprochenen Text mit dem PC zu erfassen. Der Prüfling hat eine Schreibleistung von mindestens 120 Anschlägen je Minute nachzuweisen.

Die Korrektur erfolgt nach den Prüfungsrichtlinien zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die Prüfung in „Kurzschrift und maschinelle Texterstellung“ der IHK Würzburg-Schweinfurt vom 9. März 1993 („Mainfränkische Wirtschaft“, Heft 7/8 1993, S. 56 ff.) in der jeweils gelten den Fassung.

Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken. Als Hilfsmittel sind insbesondere zugelassen: PC, Braille-Zeile, Großbildschirm, Sprachausgabe (über Kopfhörer).

Arbeitszeit:

5 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

5 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Zusammenfassung

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, einen aufgezeichneten Text von 5 Minuten Dauer auf die für den Empfänger relevanten Informationen zu verdichten. Deutsche Sprache und Form werden mit bewertet.

Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken.

Arbeitszeit:

40 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

30 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Textgestaltung

Die Prüfungsaufgabe besteht darin, einen vorgegebenen Text nach gegebenen Vorgaben zu gestalten.

Die Prüfungsarbeit ist mit dem PC zu erstellen und in Schwarzschrift auszudrucken.

Arbeitszeit:

35 Minuten für blinde und hochgradig sehbehinderte Prüflinge

25 Minuten für wesentlich sehbehinderte Prüflinge.

Die Prüfungsteile Phonetische Ansage, Zusammenfassung und Textgestaltung sind innerhalb der Aufgabe Textprogramm gleichgewichtig.

Die Prüfungsleistung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 7 Feststellung und Bewertung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein Prüfling in jedem der beiden Prüfungsteile (Kenntnisprüfung und Fertigkeitprüfung) und im Prüfungsfach „Arbeitsprobe“ mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat.
- (2) Die Prüfungsteile „Kenntnisprüfung“ und „Fertigkeitprüfung“ werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Der Durchschnitt ergibt die Gesamtnote.

## **§ 8 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 48,49 (BBiG)“.
- (2) Im Prüfungszeugnis sind die Prüfungsergebnisse in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie das Gesamtergebnis nach Noten und Punkten aufzuführen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Regelung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als der Obersten Landesbehörde gemäß § 41 Satz 4 BBiG nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Regelung in der Fassung vom 3. März 1999 außer Kraft.

## **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation**

gemäß §§ 66 Abs. 1, 79 Abs. 4 BBiG vom 5. Dezember 2012 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2013, Heft 3, S. 69), geändert am 28. September 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2017, Heft 12, S. 34)

### **Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i. V. m. § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG i. V. m. § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein,

wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

### **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs-



pädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

- (2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken (Anforderungsprofil):
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb (z. B. als Praktikum) durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Kaufmann für Bürokommunikation/Kauffrau für Bürokommunikation übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders

begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

- (4) In einem Einsatzgebiet ist die berufliche Handlungskompetenz durch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigen.

## **S 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1, Sachliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2, Zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Bürowirtschaft
  - 1.1 Organisation des Arbeitsplatzes
  - 1.2 Arbeits- und Organisationsmittel
  - 1.3 Bürowirtschaftliche Abläufe
2. Informationsverarbeitung und Informationssysteme
  - 2.1 Textverarbeitung
  - 2.2 Tabellenkalkulation
  - 2.3 Informations- und Kommunikationssysteme
3. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
  - 3.1 Kaufmännisches Rechnen
  - 3.2 Bereichsbezogenes Rechnungswesen
4. Personalverwaltung
  - 4.1 Grundlagen des betrieblichen Personalwesens, Personalverwaltung
  - 4.2 Ausgewählte Tätigkeiten des betrieblichen Personalwesens
5. Assistenz- und Sekretariatsaufgaben
  - 5.1 Kommunikation und Kooperation im Büro und Bürokoordination
  - 5.2 Bereichsbezogene Organisationsaufgaben

- 6. Materialwirtschaft
- 7. Fachaufgaben im Einsatzgebiet

#### Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Der Ausbildungsbetrieb
  - 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes in der Gesamtwirtschaft
  - 1.2 Berufsbildung
  - 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
- 2. Betriebliche Organisation und Funktionszusammenhänge
- (3) Das Einsatzgebiet nach Absatz 2 Abschnitt A Absatz 1 Nr. 7 wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Als geeignetes Einsatzgebiet kommen insbesondere die Bereiche 1. bis 7. in Betracht:
  - 1. Interne Dienste (z. B. Post, Bürotechnik, Ablage),
  - 2. Kundenbetreuung,
  - 3. Telekommunikation,
  - 4. Assistenz- und Sekretariatsaufgaben,
  - 5. Materialwirtschaft,
  - 6. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
  - 7. Personalverwaltung.

Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Abschnitt A Absatz 1 Nr. 7 vermittelt werden können.

### **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

### **S 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsprozesse im Büro statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsprozesse im Büro bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) nach konkreten Vorgaben bürowirtschaftliche Aufgaben selbstständig bearbeiten,
    - b) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen und betreuen,
    - c) für die eigene Arbeit maßgebende arbeits-, gesundheits-, wirtschafts-, sozial- und umweltbezogene Rahmenbedingungen und bestehende rechtliche Regelungen berücksichtigen,
    - d) Grundlagen des kaufmännischen Rechnens anwenden kann;
  2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

### **S 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse,
  2. Wirtschafts- und Sozialkunde,
  3. Informationsverarbeitung,
  4. Einsatzgebiet.
- (3) Für den Prüfungsbereich Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus

dem Bereich der Bürowirtschaft auf die Gebiete Assistenz- und Sekretariatsaufgaben, Personalverwaltung, kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Materialwirtschaft anwenden kann.

2. Der Prüfling soll Arbeitsaufgaben schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen,
    - b) die betriebliche Organisation und die Funktionszusammenhänge beschreiben kann.
  2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Informationsbearbeitung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Informations- und Kommunikationssysteme anwenden kann.
  2. Der Prüfling soll mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) mindestens zwei praxisbezogene Arbeitsaufgaben bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Einsatzgebiet bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er typische, praxisbezogene Arbeitsaufgaben aus dem gewählten Einsatzgebiet bearbeiten kann.
  2. Der Prüfling soll hierzu ein fallbezogenes Fachgespräch führen.
  3. Die Prüfungszeit für das fallbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling höchstens 15 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde                         | 10 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Informationsverarbeitung                             | 30 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Einsatzgebiet  | 30 Prozent. |

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,

2. in drei Prüfungsbereichen mindestens „ausreichend“,
  3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

### **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt entsprechend.

### **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten, Befristung**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft. Die Ausbildungsordnung wird befristet erlassen und tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

## **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin)**

gemäß §§ 66 Abs. 1, 79 Abs. 4 BBiG vom 5. Dezember 2012 („Wirtschaft in Mainfranken 2013, Heft 3, S. 62), geändert am 28. September 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2017, Heft 12, S. 34)

### **Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i. V. m. § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG i. V. m. § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeits-erprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang

nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.



## **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

### **§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Gegenstand der Ausbildung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
  2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  4. Umweltschutz,
  5. Umgang mit Gästen,
  6. Arbeitsplanung; Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern,
  7. Hygiene,
  8. Warenwirtschaft,
  9. Anwenden einfacher arbeits- und küchentechnischer Verfahren,
  10. Verarbeiten von pflanzlichen Nahrungsmitteln,
  11. Vor- und Zubereitungsarbeiten in der kalten Küche,
  12. Herstellen von Grundsuppen und Grundsoßen,
  13. Verarbeiten von Fleisch, Geflügel und Fisch,
  14. Zubereiten einfacher Speisen aus Molkereiprodukten und Eiern,
  15. Herstellen und Anrichten von einfachen Frucht- und Süßspeisen,
  16. Verarbeiten und Anrichten von Halbfertig- und Fertigprodukten.

### **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen

ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach 18 Monaten und spätestens vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) In höchstens 180 Minuten soll der Prüfling eine Arbeitsprobe durchführen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten planen, durchführen und kontrollieren sowie dabei Gesichtspunkte der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Hygiene, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
  1. Planen von Arbeitsschritten,
  2. Anwenden von Arbeitstechniken und
  3. Präsentieren von Produkten.

### **§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen, in denen jeweils ein Gericht für vier Personen zuzubereiten und zu präsentieren ist, und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens zehn Minuten führen. Dabei kann aus den nachfolgenden Bereichen ausgewählt werden:

1. Suppen,
2. einfache Gerichte aus Fleisch, Geflügel oder Fisch,
3. einfache Eiergerichte,
4. einfache Frucht- oder Süßspeisen,
5. fleischlose Gerichte,
6. Gemüse und Sättigungsbeilagen,
7. kalte Platten.

Die Bereiche werden vom Prüfungsausschuss benannt. Bei der Durchführung der Arbeitsproben soll der Prüfling zeigen, dass er Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und umweltbewusst einsetzen sowie Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann.

In den vom Prüfling durchzuführenden Arbeitsproben muss die Herstellung eines Hauptgerichtes enthalten sein.

Bei der Zubereitung des jeweiligen Gerichtes kann der Prüfling nach eigenem Ermessen einen vorbereiteten Arbeitsablaufplan und Rezepturen verwenden.

Dem Prüfling kann für die Arbeitsproben ein Warenkorb vorgegeben werden. Der Warenkorb besteht aus Pflicht- und Wahlkomponenten; diese werden vom Prüfungsausschuss benannt. Der Prüfling hat aus den Wahlkomponenten eine Auswahl zu treffen.

Wird ein Warenkorb zur Verfügung gestellt, so ist dieser dem Prüfling vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt zu geben. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss das Gericht für jede Arbeitsprobe spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich zu benennen.

- (4) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsbereichen Technologie, Fachrechnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsbereich Technologie:
    - 1.2 Arbeitsplanung und Arbeitstechniken,
    - 1.3 Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Lebensmitteln und Hilfsstoffen,
    - 1.4 Lagermöglichkeiten und Lagerungsarten,
    - 1.5 Vor- und Zubereitung von Lebensmitteln,
    - 1.6 Einsatz von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Sicherheit und Gesundheitsschutz,
    - 1.7 Hygiene und Umweltschutz;
  2. im Prüfungsbereich Fachrechnen:
 

Grundrechenarten im Zusammenhang mit Bedarfsermittlung, Materialanforderung und Lagerhaltung;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich Technologie                  | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Fachrechnen                  | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

### **§ 12 Gewichtungsregelung**

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Technologie                  | 60 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Fachrechnen                  | 20 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent |

### **§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich des schriftlichen Teils der Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

### **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Würzburg-Schweinfurt entsprechend.

### **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten, Befristung**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

## **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/ zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik**

gemäß §§ 66 Abs. 1, 79 Abs. 4 BBiG vom 5. Dezember 2012 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2013, Heft 3, S. 64), geändert am 28. September 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2017, Heft 12, S. 35)

### **Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42 k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42 l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42 k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2

i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.



## **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Zerspanungsmechaniker/zur Zerspanungsmechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer

Würzburg-Schweinfurt eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## **S 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin Zerspanungsmechanik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **ABSCHNITT A**

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse;
2. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen;
3. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen;
4. Warten von Betriebsmitteln;
5. Steuerungstechnik;
6. Anschlagen, Sichern und Transportieren;
7. Kundenorientierung;
8. Planen des Fertigungsprozesses;
9. Arbeiten mit Programmen an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen;
10. Einrichten von Werkzeugmaschinen;
11. Herstellen von Werkstücken;
12. Überwachen von Fertigungsabläufen;
13. Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme in der betrieblichen Ausbildung.

### **ABSCHNITT B**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;

4. Umweltschutz;
5. Betriebliche und technische Kommunikation.

Die Qualifikationen nach Absatz 2 sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. Drehmaschinensysteme
2. Fräsmaschinensysteme

Das Einsatzgebiet wird von den Betrieben und Bildungseinrichtungen festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen vermittelt werden können.

### **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in  
Abschnitt A unter laufender Nummer:  
1 a – f, 2 a – c, 3 a – e, 4 a – b, 10 a – c, 11 a – c,  
Abschnitt B unter laufender Nummer:  
5 a – b  
aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5) Für die komplexe Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug auswählen,
    - b) Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
    - c) die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
    - d) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,
    - e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und bewerten,  
kann.  
Diese Anforderungen sollen durch Bearbeiten eines kombinierten Fertigungsauftrages aus den Bereichen Dreh- und Frästechnik nachgewiesen werden.
  2. Der Prüfling soll eine komplexe Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.
  3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen.
  4. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.

## S 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19–42 Ausbildungsmonat in  
Abschnitt A unter laufender Nummer:  
1 g–i, 4 c, 5 a, 6 a–b, 7 a, 8 a–d, 9 a–c, 10 d–f, 11 d–e, 12 a–d, 13 a–g,  
Abschnitt B unter laufender Nummer:  
5 c–e  
aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Arbeitsauftrag,
  2. Auftragsplanung,
  3. Fertigungstechnik und
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
    - a) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten;
    - b) Arbeitsabläufe nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen, einen Arbeitsplan erstellen;
    - c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen;
    - d) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten und dokumentieren kann;
  2. der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag Fertigungsprozesse an Werkzeugmaschinen durchführen und überwachen; dabei ist das Einsatzgebiet zu berücksichtigen;
  3. die Prüfungszeit beträgt 12 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden;
  4. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind die Arbeitsaufgabe mit 85 Prozent, und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) technische Unterlagen lesen und ergänzen,
    - b) die Durchführung eines Fertigungsauftrages planen, Abläufe festlegen
    - c) das Einrichten des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz planen sowie technische Regelwerke, Richtlinien und Prüfverfahren anwenden kann;
  2. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftragsplanung Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen,
  3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) einen Auftrag bearbeiten,
    - b) Werkzeugmaschinen zuordnen und deren Wartung berücksichtigen,
    - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsparameter, Prüfmethode und Prüfmittel festlegen,
    - d) die Qualität der Arbeitsergebnisse dokumentieren kann;
  2. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen;
  3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
  2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen;
  3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe      | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag               | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Auftragsplanung              | 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Fertigungstechnik            | 10 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

### **§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
- und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

### **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt entsprechend.

### **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten, Befristung**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin in der Fachrichtung Systemintegration**

gemäß §§ 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 13. Dezember 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2018, Heft 3, S. 31)

### **S 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 - 7 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ ist der Nachweis der fachlichen elektrotechnischen Ausbildung.

Der Begriff Elektrofachkraft setzt sich aus einer fachlichen elektrotechnischen Ausbildung, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen zusammen (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3).

Die fachliche Ausbildung wird im Regelfall durch eine elektrotechnische Berufsausbildung erlangt. Mit dieser Zusatzqualifikation wird auch den Auszubildenden zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin die fachliche elektrotechnische Ausbildung ermöglicht. Die beiden weiteren Anforderungen sind daran geknüpft, dass die Person sich in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit auch mit elektrotechnischen Arbeiten beschäftigt und die aktuellen Anforderungen aus den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken und den aktuellen Stand der Technik kennt. Daraus ist erkennbar, dass der Status, für ein Gebiet der Elektrotechnik als Elektrofachkraft zu gelten, nicht statisch ist und daher nicht automatisch erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass man sich nicht ausreichend weiterbildet oder längere Zeit fachfremde Tätigkeiten ausübt.

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer Elektrofachkraft wahrnehmen zu können:
  1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von elektrotechnischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen

2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
3. Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den anerkannten elektrotechnischen Regeln

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ ausgebildet wirdund
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Im Rahmen der Zwischenprüfung kann die Prüfungszulassung für den Prüfungsbereich Teil 1 „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ mit der Zulassung zur Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin erfolgen. Zum Prüfungsbereich Teil 2 „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ kann diese ausschließlich im Rahmen der Prüfungszulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin erfolgen.
- (4) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Ausbildenden zeitgleich mit der entsprechenden Prüfungsanmeldung zur Zwischen- und/oder Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin.

## **§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:  
Teil 1:
  - A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und
  - B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1Teil 2:
  - C Schaltungs- und Funktionsanalyse und
  - D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich A „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich A soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren in Betracht.

(3) Im Prüfungsbereich B „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin zwei eigenständige komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den zwei Bereichen

- Allgemeine Elektrotechnik
- Prüfen der Schutzmaßnahmen

durchgeführt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Allgemeine Elektrotechnik
  - a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
  - b. Kabel und Leitungen auswählen und konfektionieren
  - c. elektrotechnische Komponenten, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, verdrahten und anschließen
  - d. elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren
2. Prüfen der Schutzmaßnahmen
  - a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
  - b. Erst- oder Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten durchführen

- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Geräte übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

Diese zwei eigenständigen komplexen Arbeitsaufträge des Prüfungsbereiches „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ sind in 75 Minuten zu bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich C „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
  2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
  3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
  4. Fehlerursachen bestimmen

Im Prüfungsbereich C soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

- (5) Im Prüfungsbereich D „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen betrieblichen Auftrag durchführen oder ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs vorgelegt.

In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
  2. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrotechnischen Anlage durchführen
  3. Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen
  4. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen bewerten
- (6) Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes einschließlich der Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen beträgt drei Stunden, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### **§ 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsbereiche und Bestehen der Prüfung**

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
- |   |            |
|---|------------|
| A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz  | 20 Prozent |
| B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1 | 20 Prozent |
| C Schaltungs- und Funktionsanalyse      | 30 Prozent |
| D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2 | 30 Prozent |
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen vier Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Bei den „Praxisorientierten Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.
- (4) Nach Ablegen sämtlicher Prüfungsbereiche fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche, der Zusatzqualifikationsprüfung insgesamt, sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Zusatzqualifikation.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, auf der die in den vier Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

#### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

**§ 6 Befristung**

Die Vorschriften zur Zusatzqualifikation Elektro – Industrie sind zunächst auf 5 Jahre befristet. Prüfungsteilnehmer können sich letztmalig regulär zu einem Prüfungsverfahren anmelden, das vor dem 31.07.2025 beginnt. Im Falle von Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 3 BBiG) oder Vertragsverlängerungen, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 BBiG) finden die Bestimmungen der Zusatzqualifikation Elektro - Industrie über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfverfahrens Anwendung.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (PO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

## Anlage zu § 3

Sachliche und zeitliche Gliederung zur besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin, zusätzlich finden Praxiszeiten während der Ausbildungszeit statt.

### A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und B praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Verhaltensweisen bei Unfällen an elektrischen Betriebsmitteln beschreiben sowie „Erste Hilfe-Maßnahmen“ einleiten können b) betriebsspezifische und elektrotechnische Anforderungen beachten	20	
2 Montieren und Anschließen elektrischer Baugruppen und Komponenten	a) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen auswählen b) Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten sowie Baugruppen und Geräte verdrahten	44	
3 Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen, auf Tiere und Sachen beurteilen b) Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen c) Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren einhalten	20	
4 Messen und Prüfen elektrischer Größen	a) Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik als Voraussetzung für das Messen und Prüfen elektrischer Größen beherrschen b) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen c) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen d) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten e) elektrische Schaltungen aufbauen und ihre Funktion prüfen, systematische Fehlersuche durchführen	66	
5 Prüfen der Schutzmaßnahmen	a) Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen beachten b) Erst- und Wiederholungsprüfung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchführen c) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen d) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren prüfen	25	

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 10 Wochen

**C Funktions- und Schaltungsanalyse**  
**D praxisorientierter Handlungsauftrag 2**

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt		
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat	
6	Komponenten der Steuerungs- und Automatisierungstechnik	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensoren</li> <li>• Aktoren</li> <li>• Schütztechnik</li> <li>• SPS</li> <li>• Umrichter</li> <li>• elektrischen Maschinen kennen</li> </ul>		35
7	Installieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen	a) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen c) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen d) Erdung und Potentialausgleich herstellen e) Erdungswiderstände messen und beurteilen f) Systeme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen g) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen i) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen j) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren k) automatisierte Anlagen erweitern und ändern l) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen m) Anlagen oder Systeme übergeben n) Netzwerkkomponenten, Peripheriegeräte und Schnittstellen konfigurieren		49
8	Beurteilen der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen b) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten d) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, dokumentieren und nachweisen		49
9	Messen und Prüfen von automatisierten Anlagen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen e) systematische Fehlersuche durchführen f) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen g) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten		42

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 9 Wochen



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fertigungsmechaniker/zur Fertigungsmechanikerin**

gemäß §§ 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 13. Dezember 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2018, Heft 3, S. 34)

### **S 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 – 7 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ ist der Nachweis der fachlichen elektrotechnischen Ausbildung.

Der Begriff Elektrofachkraft setzt sich aus einer fachlichen elektrotechnischen Ausbildung, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen zusammen (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3).

Die fachliche Ausbildung wird im Regelfall durch eine elektrotechnische Berufsausbildung erlangt. Mit dieser Zusatzqualifikation wird auch den Auszubildenden zum Fertigungsmechaniker/zur Fertigungsmechanikerin die fachliche elektrotechnische Ausbildung ermöglicht. Die beiden weiteren Anforderungen sind daran geknüpft, dass die Person sich in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit auch mit elektrotechnischen Arbeiten beschäftigt und die aktuellen Anforderungen aus den staatlichen und berufs-genossenschaftlichen Regelwerken und den aktuellen Stand der Technik kennt. Daraus ist erkennbar, dass der Status, für ein Gebiet der Elektrotechnik als Elektrofachkraft zu gelten, nicht statisch ist und daher nicht automatisch erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass man sich nicht ausreichend weiterbildet oder längere Zeit fachfremde Tätigkeiten ausübt.

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer Elektrofachkraft wahrnehmen zu können:

1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von elektrotechnischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen

2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
3. Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den anerkannten elektrotechnischen Regeln

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ ausgebildet wird
  - und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung kann die Prüfungszulassung für den Prüfungsbereich Teil 1 „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ mit der Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin erfolgen. Zum Prüfungsbereich Teil 2 „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ kann diese ausschließlich im Rahmen der Prüfungszulassung zum Teil 2 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin erfolgen.
- (4) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Auszubildenden zeitgleich mit der entsprechenden Prüfungsanmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 und/oder Teil 2 des Ausbildungsberufes Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin.

## **§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1:

- A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und
- B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil 2:

C Schaltungs- und Funktionsanalyse und

D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich A „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich A soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren in Betracht.

(3) Im Prüfungsbereich B „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zwei eigenständige komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den zwei Bereichen

- Allgemeine Elektrotechnik
- Prüfen der Schutzmaßnahmen

durchgeführt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Allgemeine Elektrotechnik
  - a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
  - b. Kabel und Leitungen auswählen und konfektionieren
  - c. elektrotechnische Komponenten, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, verdrahten und anschließen
  - d. elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren

## 2. Prüfen der Schutzmaßnahmen

- a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
- b. Erst- oder Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten durchführen
- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Geräte übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

Diese zwei eigenständigen komplexen Arbeitsaufträge des Prüfungsbereiches

„Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ sind in 75 Minuten zu bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich C „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
4. Fehlerursachen bestimmen

Im Prüfungsbereich C soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

- (5) Im Prüfungsbereich D „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen betrieblichen Auftrag durchführen oder ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs vorgelegt.

In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
2. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrotechnischen Anlage durchführen
3. Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen

4. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen bewerten
- (6) Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes einschließlich der Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen beträgt drei Stunden, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### **§ 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsbereiche und Bestehen der Prüfung**

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
- |   |            |
|---|------------|
| A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz  | 20 Prozent |
| B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1 | 20 Prozent |
| C Schaltungs- und Funktionsanalyse      | 30 Prozent |
| D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2 | 30 Prozent |
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen vier Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Bei den „Praxisorientierten Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.
- (4) Nach Ablegen sämtlicher Prüfungsbereiche fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche, der Zusatzqualifikationsprüfung insgesamt, sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Zusatzqualifikation.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, auf der die in den vier Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

#### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit,

wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

### **§ 6 Befristung**

Die Vorschriften zur Zusatzqualifikation Elektro - Industrie sind zunächst auf 5 Jahre befristet. Prüfungsteilnehmer können sich letztmalig regulär zu einem Prüfungsverfahren anmelden, das vor dem 31.07.2025 beginnt. Im Falle von Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 3 BBiG) oder Vertragsverlängerungen, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 BBiG) finden die Bestimmungen der Zusatzqualifikation Elektro - Industrie über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfverfahrens Anwendung.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (PO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

### Anlage zu § 3

Sachliche und zeitliche Gliederung zur besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Fertigungsmechaniker/ zur Fertigungsmechanikerin, zusätzlich finden Praxiszeiten während der Ausbildungszeit statt.

#### A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und B praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Verhaltensweisen bei Unfällen an elektrischen Betriebsmitteln beschreiben sowie „Erste Hilfe-Maßnahmen“ einleiten können b) betriebsspezifische und elektrotechnische Anforderungen beachten	20	
2 Montieren und Anschließen elektrischer Baugruppen und Komponenten	a) Schaltungsunterlagen lesen und anwenden b) elektrische Baugruppen demontieren und montieren sowie defekte Teile entsorgen c) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen auswählen d) Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten sowie Baugruppen und Geräte verdrahten	40	
3 Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen, auf Tiere und Sachen beurteilen b) Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen c) Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren einhalten	20	
4 Messen und Prüfen elektrischer Größen	a) Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik als Voraussetzung für das Messen und Prüfen elektrischer Größen beherrschen b) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen c) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen d) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten e) elektrische Schaltungen aufbauen und ihre Funktion prüfen, systematische Fehlersuche durchführen	70	
5 Prüfen der Schutzmaßnahmen	a) Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen beachten b) Erst- und Wiederholungsprüfung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchführen c) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen d) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren prüfen	25	

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 10 Wochen

**C Funktions- und Schaltungsanalyse**  
**D praxisorientierter Handlungsauftrag 2**

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
6 Komponenten der Steuerungs- und Automatisierungstechnik	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schütztechnik</li> <li>• SPS</li> <li>• elektrischen Maschinen kennen</li> </ul>		20
7 Installieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen</li> <li>b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen</li> <li>c) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen</li> <li>d) Erdung und Potentialausgleich herstellen</li> <li>e) Erdungswiderstände messen und beurteilen</li> <li>f) Systeme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen</li> <li>g) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen</li> <li>h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen</li> <li>i) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen</li> <li>j) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren</li> <li>k) automatisierte Anlagen erweitern und ändern</li> <li>l) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen</li> <li>m) Anlagen oder Systeme übergeben</li> <li>n) Netzwerkkomponenten, Peripheriegeräte und Schnittstellen konfigurieren</li> </ul>		56
8 Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen</li> <li>b) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen</li> <li>c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten</li> <li>d) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, dokumentieren und nachweisen</li> </ul>		54
9 Messen und Prüfen von automatisierten Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messverfahren und Messgeräte auswählen</li> <li>b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen</li> <li>c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen</li> <li>d) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen</li> <li>e) systematische Fehlersuche durchführen</li> <li>f) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen</li> <li>g) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten</li> </ul>		47

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 10 Wochen



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin**

gemäß §§ 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 13. Dezember 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2018, Heft 3, S. 37)

### **S 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 – 7 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ ist der Nachweis der fachlichen elektrotechnischen Ausbildung.

Der Begriff Elektrofachkraft setzt sich aus einer fachlichen elektrotechnischen Ausbildung, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen zusammen (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3).

Die fachliche Ausbildung wird im Regelfall durch eine elektrotechnische Berufsausbildung erlangt. Mit dieser Zusatzqualifikation wird auch den Auszubildenden zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin die fachliche elektrotechnische Ausbildung ermöglicht. Die beiden weiteren Anforderungen sind daran geknüpft, dass die Person sich in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit auch mit elektrotechnischen Arbeiten beschäftigt und die aktuellen Anforderungen aus den staatlichen und berufs-genossenschaftlichen Regelwerken und den aktuellen Stand der Technik kennt. Daraus ist erkennbar, dass der Status, für ein Gebiet der Elektrotechnik als Elektrofachkraft zu gelten, nicht statisch ist und daher nicht automatisch erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass man sich nicht ausreichend weiterbildet oder längere Zeit fachfremde Tätigkeiten ausübt.

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer Elektrofachkraft wahrnehmen zu können:
  1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von elektrotechnischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen

2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
3. Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den anerkannten elektrotechnischen Regeln

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ ausgebildet wird
 und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung kann die Prüfungszulassung für den Prüfungsbereich Teil 1 „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ mit der Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin erfolgen. Zum Prüfungsbereich Teil 2 „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ kann diese ausschließlich im Rahmen der Prüfungszulassung zum Teil 2 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin erfolgen.
- (4) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Ausbildenden zeitgleich mit der entsprechenden Prüfungsanmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 und/oder Teil 2 des Ausbildungsberufes Industriemechaniker/Industriemechanikerin.

## **§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:
 

Teil 1:

  - A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und
  - B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil 2:

  - C Schaltungs- und Funktionsanalyse und
  - D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich A „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich A soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren in Betracht.

(3) Im Prüfungsbereich B „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zwei eigenständige komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den zwei Bereichen

- Allgemeine Elektrotechnik
- Prüfen der Schutzmaßnahmen

durchgeführt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Allgemeine Elektrotechnik
  - a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
  - b. Kabel und Leitungen auswählen und konfektionieren
  - c. elektrotechnische Komponenten, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, verdrahten und anschließen
  - d. elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren
2. Prüfen der Schutzmaßnahmen
  - a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
  - b. Erst- oder Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten durchführen

- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Geräte übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

Diese zwei eigenständigen komplexen Arbeitsaufträge des Prüfungsbereiches „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ sind in 75 Minuten zu bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich C „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
  2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
  3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
  4. Fehlerursachen bestimmen

Im Prüfungsbereich C soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

- (5) Im Prüfungsbereich D „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen betrieblichen Auftrag durchführen oder ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs vorgelegt.

In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
  2. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrotechnischen Anlage durchführen
  3. Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen
  4. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen bewerten
- (6) Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes einschließlich der Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen beträgt drei Stunden, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### **§ 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsbereiche und Bestehen der Prüfung**

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
- |   |            |
|---|------------|
| A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz  | 20 Prozent |
| B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1 | 20 Prozent |
| C Schaltungs- und Funktionsanalyse      | 30 Prozent |
| D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2 | 30 Prozent |
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen vier Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Bei den „Praxisorientierten Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.
- (4) Nach Ablegen sämtlicher Prüfungsbereiche fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche, der Zusatzqualifikationsprüfung insgesamt, sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Zusatzqualifikation.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, auf der die in den vier Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

#### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

**§ 6 Befristung**

Die Vorschriften zur Zusatzqualifikation Elektro – Industrie sind zunächst auf 5 Jahre befristet. Prüfungsteilnehmer können sich letztmalig regulär zu einem Prüfungsverfahren anmelden, das vor dem 28.02.2026 beginnt. Im Falle von Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 3 BBiG) oder Vertragsverlängerungen, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 BBiG) finden die Bestimmungen der Zusatzqualifikation Elektro - Industrie über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfverfahrens Anwendung.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (PO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

## Anlage zu § 3

Sachliche und zeitliche Gliederung zur besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Industriemechaniker/zur Industriemechanikerin, zusätzlich finden Praxiszeiten während der Ausbildungszeit statt.

### A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und B praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Verhaltensweisen bei Unfällen an elektrischen Betriebsmitteln beschreiben sowie „Erste Hilfe-Maßnahmen“ einleiten können b) betriebsspezifische und elektrotechnische Anforderungen beachten	15	
2 Montieren und Anschließen elektrischer Baugruppen und Komponenten	a) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen auswählen b) Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten sowie Baugruppen und Geräte verdrahten	20	
3 Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen, auf Tiere und Sachen beurteilen b) Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen c) Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren einhalten	20	
4 Messen und Prüfen elektrischer Größen	a) Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik als Voraussetzung für das Messen und Prüfen elektrischer Größen beherrschen b) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen c) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen d) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten e) elektrische Schaltungen aufbauen und ihre Funktion prüfen, systematische Fehlersuche durchführen	70	
5 Prüfen der Schutzmaßnahmen	a) Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen beachten b) Erst- und Wiederholungsprüfung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchführen c) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen d) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren prüfen	25	

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 8 Wochen

**C Funktions- und Schaltungsanalyse**  
**D praxisorientierter Handlungsauftrag 2**

		Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1. – 18. Ausbildungs- monat	ab 19. Ausbildungs- monat
6	Komponenten der Steuerungs- und Automatisierungstechnik	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensoren</li> <li>• Aktoren</li> <li>• Schütztechnik</li> <li>• SPS</li> <li>• Umrichter</li> <li>• elektrischen Maschinen kennen</li> </ul>	30
7	Installieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen	a) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen c) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen d) Erdung und Potentialausgleich herstellen e) Erdungswiderstände messen und beurteilen f) Systeme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen g) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen i) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen j) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren k) automatisierte Anlagen erweitern und ändern l) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen m) Anlagen oder Systeme übergeben n) Netzwerkkomponenten, Peripheriegeräte und Schnittstellen konfigurieren	70
8	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen b) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten d) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, dokumentieren und nachweisen	60
9	Messen und Prüfen von automatisierten Anlagen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen e) systematische Fehlersuche durchführen f) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen g) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	42

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 8 Wochen



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik in den Fachrichtungen Formteile, Halbzeuge, Mehrschichtkautschukteile, Compound- und Masterbatchherstellung, Bauteile, Faserverbundtechnologie, Kunststofffenster**

gemäß §§ 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 13. Dezember 2017 („Wirtschaft in Mainfranken“ 2018, Heft 3, S. 40)

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 – 7 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ ist der Nachweis der fachlichen elektrotechnischen Ausbildung.

Der Begriff Elektrofachkraft setzt sich aus einer fachlichen elektrotechnischen Ausbildung, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen zusammen (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3).

Die fachliche Ausbildung wird im Regelfall durch eine elektrotechnische Berufsausbildung erlangt. Mit dieser Zusatzqualifikation wird auch den Auszubildenden zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik die fachliche elektrotechnische Ausbildung ermöglicht. Die beiden weiteren Anforderungen sind daran geknüpft, dass die Person sich in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit auch mit elektrotechnischen Arbeiten beschäftigt und die aktuellen Anforderungen aus den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken und den aktuellen Stand der Technik kennt. Daraus ist erkennbar, dass der Status, für ein Gebiet der Elektrotechnik als Elektrofachkraft zu gelten, nicht statisch ist und daher nicht automatisch erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass man sich nicht ausreichend weiterbildet oder längere Zeit fachfremde Tätigkeiten ausübt.

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer Elektrofachkraft wahrnehmen zu können:
1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von elektrotechnischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen
  2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
  3. Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den anerkannten elektrotechnischen Regeln

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer  
in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ ausgebildet wird  
und  
glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zusammen mit der Zulassung zu der Zwischen- und Abschlussprüfung im Beruf Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin.  
Im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung kann die Prüfungszulassung für den Prüfungsbereich Teil 1 „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ mit der Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik / Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik erfolgen.  
Zum Prüfungsbereich Teil 2 „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ kann diese ausschließlich im Rahmen der Prüfungszulassung zum Teil 2 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik erfolgen.
- (4) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Ausbildenden zeitgleich mit der entsprechenden Prüfungsanmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 und/oder Teil 2 des Ausbildungs-

berufes Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik.

### **S 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1:

A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und

B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil 2:

C Schaltungs- und Funktionsanalyse und

D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Im Prüfungsbereich A „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich A soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren in Betracht.

- (3) Im Prüfungsbereich B „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zwei eigenständige komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den zwei Bereichen Allgemeine Elektrotechnik

### Prüfen der Schutzmaßnahmen

durchgeführt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

#### 1. Allgemeine Elektrotechnik

- a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
- b. Kabel und Leitungen auswählen und konfektionieren
- c. elektrotechnische Komponenten, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, verdrahten und anschließen
- d. elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren

#### 2. Prüfen der Schutzmaßnahmen

- a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
- b. Erst- oder Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten durchführen
- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Geräte übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

Diese zwei eigenständigen komplexen Arbeitsaufträge des Prüfungsbereiches „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ sind in 75 Minuten zu bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich C „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
4. Fehlerursachen bestimmen

Im Prüfungsbereich C soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

- (5) Im Prüfungsbereich D „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen betrieblichen Auftrag durchführen oder ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes die Aufga-

benstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs vorgelegt.

In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
  2. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrotechnischen Anlage durchführen
  3. Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen
  4. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen bewerten
- (6) Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags/der Bearbeitung des Prüfungsproduktes einschließlich der Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen beträgt drei Stunden, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### **S 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsbereiche und Bestehen der Prüfung**

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:

A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz	20 Prozent
B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1	20 Prozent
C Schaltungs- und Funktionsanalyse	30 Prozent
D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2	30 Prozent

- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen vier Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Bei den „Praxisorientierten Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.

- (4) Nach Ablegen sämtlicher Prüfungsbereiche fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse

über die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche, der Zusatzqualifikationsprüfung insgesamt, sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Zusatzqualifikation.

- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, auf der die in den vier Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

### **§ 6 Befristung**

Die Vorschriften zur Zusatzqualifikation Elektro – Industrie sind zunächst auf 5 Jahre befristet. Prüfungsteilnehmer können sich letztmalig regulär zu einem Prüfungsverfahren anmelden, das vor dem 31.07.2025 beginnt. Im Falle von Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 3 BBiG) oder Vertragsverlängerungen, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 BBiG) finden die Bestimmungen der Zusatzqualifikation Elektro - Industrie über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfverfahrens Anwendung.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (PO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ in Kraft.

### Anlage zu § 3

Sachliche und zeitliche Gliederung zur besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik – Industrie“ für Auszubildende zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik, zusätzlich finden Praxiszeiten während der Ausbildungszeit statt.

#### A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und

#### B praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Verhaltensweisen bei Unfällen an elektrischen Betriebsmitteln beschreiben sowie „Erste Hilfe-Maßnahmen“ einleiten können b) betriebsspezifische und elektrotechnische Anforderungen beachten	20	
2 Montieren und Anschließen elektrischer Baugruppen und Komponenten	a) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen auswählen b) Leitungen zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten sowie Baugruppen und Geräte verdrahten	44	
3 Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Gefahren und Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen, auf Tiere und Sachen beurteilen b) Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen c) Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren einhalten	20	
4 Messen und Prüfen elektrischer Größen	a) Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik als Voraussetzung für das Messen und Prüfen elektrischer Größen beherrschen b) Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen c) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen d) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten e) elektrische Schaltungen aufbauen und ihre Funktion prüfen, systematische Fehlersuche durchführen	70	
5 Prüfen der Schutzmaßnahmen	a) Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Bestimmungen beachten b) Erst- und Wiederholungsprüfung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durchführen c) Schutz gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle beurteilen d) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren prüfen	25	

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 9 Wochen

**C Funktions- und Schaltungsanalyse**  
**D praxisorientierter Handlungsauftrag 2**

Teil der Zusatzqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Stunden im Ausbildungsabschnitt	
		1. – 18. Ausbildungsmonat	ab 19. Ausbildungsmonat
6	Komponenten der Steuerungs- und Automatisierungstechnik	Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensoren</li> <li>• Aktoren</li> <li>• Schütztechnik</li> <li>• SPS</li> <li>• Umrichter</li> <li>• elektrischen Maschinen kennen</li> </ul>	35
7	Installieren und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen	a) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen c) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen d) Erdung und Potentialausgleich herstellen e) Erdungswiderstände messen und beurteilen f) Systeme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen g) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen i) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen j) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren k) automatisierte Anlagen erweitern und ändern l) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen m) Anlagen oder Systeme übergeben n) Netzwerkkomponenten, Peripheriegeräte und Schnittstellen konfigurieren	52
8	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	a) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen b) Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten d) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, dokumentieren und nachweisen	60
9	Messen und Prüfen von automatisierten Anlagen	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen e) systematische Fehlersuche durchführen f) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen g) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten	42

Zusätzliche Praxiszeiten während der Ausbildungszeit im Betrieb von mindestens 9 Wochen



# Bisher in der IHK-Schriftenreihe erschienen

IHK-Schriftenreihe	Titel	erhältlich bei der IHK	Vergriffen – in der Uni-Bibliothek erhältlich
Nr. 1/1966	Die Zukunft der Rhön		x
Nr. 2/1966	Verkehrsdrehscheibe Mainfranken		x
Nr. 3/1967	Rechtsgrundlagen und Organisation		x
Nr. 4/1967	Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden, Städte und Landkreise des Regierungsbezirkes Unterfranken 1965 – 1990		x
Nr. 5/1968	Funktionsfähige Innenstädte		x
Nr. 6/1969	Die Landkreise Lohr und Marktheidenfeld Ein Beitrag zur regionalen Wirtschaftspolitik in Unterfranken		x
Nr. 7/1972	Haßberge – Steigerwald Sozioökonomische Entwicklungsprozesse in strukturschwachen Räumen		x
Nr. 8/1972	Berufs- und arbeitspädagogische Voraussetzungen für die betriebliche Ausbildung		x
Nr. 9/1977	Das Maintal: Entwicklungsachse und Lebensader einer Landschaft		x
Nr. 10/1979	Alfred Herold – Der Fremdenverkehr in Mainfranken Struktur, Möglichkeiten, Probleme		x
Nr. 11/1984	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 12/1984	Das mainfränkische Autobahnnetz Entwicklung, Struktur und Funktion – Ein kritischer Überblick aus geografischer Sicht von Alfred Herold		x
Nr. 13/1990	Berlin-Leipzig-Würzburg-Stuttgart-Zürich Chancen einer dritten Nord-Süd-Magistrale von A. Herold, Würzburg		x
Nr. 11/1992	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 14/1995	Bürokratieberuhigte Zone Mainfranken		x
Nr. 11/1995	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 11/1999	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 12/2003	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 11/2007	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 15/2008	Gründeratlas Mainfranken 2008	x	
Nr. 16/2008	Unternehmensrisiken erkennen und meistern Tipps zur Unternehmensentwicklung und Krisenprophylaxe		x
Nr. 17/2008	Industriereport 2008 Zur Bedeutung der Industrie in Mainfranken		x
Nr. 18/2008	Entwicklungsperspektive für Mainfranken Handlungsempfehlungen aus Sicht der mainfränkischen Wirtschaft	x	
Nr. 19/2013	Die Entwicklung der Realsteuerbesätze in Mainfranken 2013	x	

IHK- Schriftenreihe	Titel	erhältlich bei der IHK	Vergriffen – in der Uni-Bibliothek erhältlich
Nr. 20/2008	Die Bau- und Immobilienwirtschaft in Mainfranken	x	
Nr. 19/2009	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2009	x	
Nr. 21/2009	Gründeratlas Mainfranken 2009		x
Nr. 22/2009	Die Mittelzentren des IHK-Bezirks Mainfranken	x	
Nr. 23/2009	Beteiligungskapital – Wege   Chancen   Perspektiven	x	
Nr. 24/2009	Verkehrsdrehscheibe Mainfranken 2009	x	
Nr. 15/2010	Gründeratlas Mainfranken 2010		x
Nr. 19/2010	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2010	x	
Nr. 25/2010	Besser finanziert – Förderleitfaden für den Mittelstand		x
Nr. 26/2010	Verkehrsinfrastruktur, Verkehr und Logistik in Mainfranken	x	
Nr. 11/2011	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt		x
Nr. 15/2011	Gründeratlas Mainfranken 2011		x
Nr. 19/2011	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2011	x	
Nr. 27/2011	Der demographische Wandel	x	
Nr. 28/2011	Die Geschäftsübergabe im Überblick	x	
Nr. 29/2011	Mainfränkische Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft	x	
Nr. 30/2011	Fachkräftesicherung – bilden, beschäftigen, integrieren	x	
Nr. 15/2012	Gründeratlas Mainfranken 2012	x	
Nr. 19/2012	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2012	x	
Nr. 25/2012	Besser finanziert		x
Nr. 31/2012	Ökologische Nachhaltigkeit in klein- und mittelständischen Betrieben	x	
Nr. 32/2012	Analyse der Gesundheitswirtschaft in Mainfranken 2012	x	
Nr. 33/2012	Endlich gründen!		x
Nr. 15/2013	Gründeratlas Mainfranken 2013	x	
Nr. 19/2013	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2013	x	
Nr. 34/2013	Auswirkungen der Finanzkrise auf die mainfränkischen Kommunalhaushalte	x	
Nr. 35/2013	Basel III – Auswirkungen auf den Mittelstand in Mainfranken aus Sicht von Unternehmen und Banken	x	
Nr. 15/2014	Gründeratlas Mainfranken 2014	x	
Nr. 19/2014	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2014	x	
Nr. 36/2014	Facetten des mainfränkischen Strukturwandels	x	
Nr. 37/2015	Wie wir wurden, was wir sind	x	
Nr. 38/2015	Wie mache ich mich selbstständig?		x
Nr. 11/2015	Rechtsgrundlagen der IHK Würzburg-Schweinfurt	x	
Nr. 15/2015	Gründeratlas Mainfranken 2015	x	
Nr. 19/2015	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2015	x	
Nr. 15/2016	Gründeratlas Mainfranken 2016	x	

<b>IHK- Schriftenreihe</b>	<b>Titel</b>	<b>erhältlich bei der IHK</b>	<b>Vergriffen – in der Uni-Bibliothek erhältlich</b>
Nr. 19/2016	Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in Mainfranken 2016	x	
Nr. 15/2017	Gründeratlas Mainfranken 2017	x	
Nr. 38/2017	Wie mache ich mich selbstständig?	x	
Nr. 39/2017	Empirische Untersuchungen zur Shared Mobility in Mainfranken	x	
Nr. 40/2018	Wie wir wurden, was wir sind – Teil 2: 1993 bis 2018	x	
Nr. 41/2018	25 Jahre Berufliche Bildung – von 1993 bis 2018	x	
Nr. 42/2018	Rechtsgrundlagen – Teil 1 Organisationsrecht	x	
Nr. 43/2019	Rechtsgrundlagen – Teil 2 Dienstleistungen		
Nr. 44/2019	Rechtsgrundlagen – Teil 3 Berufsausbildung		
Nr. 45/2019	Rechtsgrundlagen – Teil 4 Weiterbildung		

# Schriftenreihe des Zentrums für Regionalforschung (ZfR) an der Universität Würzburg in Kooperation mit der IHK Würzburg-Schweinfurt

ZfR-Schriftenreihe	Titel	erhältlich beim ZfR
Nr. 1/2009	Facetten und Perspektiven der Regionalforschung in Unterfranken	x
Nr. 2/2010	Die Vernetzung der Region Mainfranken mit den benachbarten Metropolregionen	x
Nr. 3/2012	Unterfranken – eine Region im Wandel	x
Nr. 4/2014	Multiagentensimulation des Zusammenspiels von demographischem Wandel und hausärztlicher Versorgung im ländlichen Raum	x
Nr. 5/2014	Regionalökonomische Disparitäten und Entwicklungsmuster. Theoretisch fundierte, methodische Analysen am Beispiel des Wirtschaftsraumes Mainfranken	x
Nr. 6/2015	Die Arbeitsortmobilität hochqualifizierter Beschäftigter	x
Nr. 7/2016	Konflikte des innerstädtischen Einzelhandels	x





[info@wuerzburg.ihk.de](mailto:info@wuerzburg.ihk.de) | [www.wuerzburg.ihk.de](http://www.wuerzburg.ihk.de)